

6 Theorie und Wirklichkeit von demokratischen Protestversammlungen in Deutschland

In den vorangegangenen Kapiteln habe ich durch die Rekonstruktion von feministischen Protesttheorien einen eigenen Begriff von Protestversammlungen entwickelt, welcher zudem als analytische Perspektive diente, um das Verhältnis von staatlicher Regulation und Protestversammlungen in Deutschland zu untersuchen. In diesem Kapitel sollen die zentralen Erkenntnisse zusammengeführt und im Hinblick auf die demokratie(theoretische) Bedeutung diskutiert werden.

Wie zu Beginn der Arbeit thematisiert, ist der Begriff der Demokratie in hohem Maße uneindeutig. In ihm bündelt sich eine Vielzahl von normativen Erwartungen und institutionellen Formen. Doch so unterschiedlich diese auch sind, gibt es, wie gezeigt werden konnte, weitreichende Einigkeit bei der Diagnose einer Krise der real existierenden Demokratie. Aus Perspektive der feministischen Theorie verdichten sich in der aktuellen Krise strukturelle Probleme. Die liberale, repräsentative Demokratie ist von Beginn an geprägt von Ausschlüssen. Zum einen waren und sind ganze Bevölkerungsgruppen von der Partizipation ausgeschlossen, was sich beispielhaft an der späten Einführung des Wahlrechts für Frauen und dem noch heute fehlenden Wahlrecht für Menschen ohne Staatsbürger*innenschaft zeigt, zum anderen wurden und werden ganze Bereiche des Lebens aus dem Bereich der Politik verdrängt. Auf der kollektiven Ebene wird unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Problemen, wobei nur erstere als politisch betrachtet werden. Auf der individuellen Ebene wird das Rationale vom Emotionalen getrennt und letzteres häufig verdrängt. In Sinne der feministischen Theorie lässt sich konstatieren, dass wir bis heute keine demokratische Gesellschaft erlebt haben, sondern nur demokratisierte Gesellschaftsbereiche.

Die feministische Demokratietheorie hat ihren Ausgangspunkt genommen an diesen Ausschlüssen, beziehungsweise Grenzkämpfen oder Trennungsdispositionen, wie es Nancy Fraser (Fraser und Jaeggi 2020: 83) und Birgit Sauer (2001: 187) formulieren. Es wurden vielfältige Vorschläge entwickelt, um diese Ausschlüsse zu überwinden, seien es Konzepte der Gruppenrepräsentation, die Betonung konflikthafter Handlungsrationitäten oder etwa präsentische Entscheidungswege. Jeder Vorschlag hat dabei auch Widerspruch hervorgerufen, was wiederum zu einer

zunehmenden Ausdifferenzierung feministischer Theorie geführt hat. Während die einen Demokratie als flüchtigen Moment fassen, beharren die anderen auf einem Verständnis von Demokratie als institutionelle Form. Während die einen den Konflikt betonen, streben die anderen nach Konsens. Wollen die einen mehr Formen direkter Demokratie, betonen die anderen die Vorzüge der Repräsentation. Doch auch wenn es unterschiedliche Vorstellungen von Demokratie und den damit verbundenen normativen Erwartungen auch gibt, besteht doch Einigkeit, dass sie aktuell nicht erfüllt werden.

Repräsentative Institutionen, schon immer von Ausschlüssen geprägt, befinden sich in einer Krise der Beteiligung. Eine aus dem Bereich demokratischer Entscheidung ausgeschlossene Sphäre kapitalistischer Ökonomie gefährdet zunehmend menschliches Leben als solches. Die regierungspolitische Antwort besteht häufig aus einer Mischung von Verantwortungsabgabe und Sicherheitspolitiken. Gleichzeitig drängen verdrängte Dimensionen des Politischen in den Vordergrund, die Ausgeschlossenen, die Eigentumslosen, das Emotionale, das Private. Das bürgerliche Subjekt – das männliche, *weiße*, rationale – wird in Frage gestellt. Die Wiederkehr des Verdrängten findet ihren Ausdruck in den globalen Massenprotesten. Nicht nur aufgrund der Intensität des Phänomens, sondern auch aufgrund seiner Beschaffenheit, ist es nur folgerichtig, dass sich feministische Theoretiker*innen diesen Protestversammlungen zugewandt haben. Protestversammlungen erscheinen sowohl als Folge der Widersprüche liberal-repräsentativer Demokratie wie auch als Antwort auf dieselben.

Die Perspektiven feministischer Theorie auf Protestversammlungen sind vielfältig und widersprüchlich. Das Anliegen meiner Rekonstruktion dieser Schriften war es, dennoch einen Begriff von Protestversammlungen zu entwickeln, der hilft, das empirische Phänomen in seiner demokratisierenden Wirkung zu begreifen. Ich argumentiere dafür, Protestversammlungen zu verstehen als Akt vielfältiger Beziehungsweisen, welche sich um verkörpertes, kollektives Handeln mit unterschiedlicher Dauer im ver-öfentlichten Raum zentrieren. Auf der einen Seite bestehen die Beziehungsweisen zum sozio-ökonomischen Kontext, zu historisch-räumlichen Erfahrungen und lokalen, regionalen, nationalen und transnationalen (Protest)kulturen sowie der staatlichen Regulation. Alle Akteur*innen von Protestversammlungen stehen unweigerlich in Beziehung zu diesem Hintergrund. Er prägt die direkten Beziehungen zwischen den Akteur*innen. Auf der anderen Seite haben die Beziehungsweisen zwischen Akteur*innen, wie Protestierende, Polizei, Medien, Gegendemonstrant*innen und Passant*innen auch eine Eigenständigkeit, wobei sie zahlreichen Widersprüchen geprägt sind. Protestversammlungen sind nach dieser Definition Orte einer politischen Subjektivierung. Sie sind Teil des Prozesses der beständigen (Re-)Produktion handelnder Subjekte und ihrer Selbstbilder in intrapersonellen Widersprüchen, interpersonalen Beziehungen und

der überpersonalen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen.

Diese Definition erfasst Protestversammlungen ihrer Struktur nach, als ein relationales Geschehen, das sowohl die Beteiligten als auch die Gesellschaft nicht unverändert lässt. Sie verbindet sowohl individuelle und intersubjektive als auch gesamtgesellschaftliche Effekte von Protestversammlungen (Marg 2021). Die Definition vermeidet hierbei eine Festlegung des Verhältnisses zur Staatlichkeit. Auch die Frage nach einem rationalen Handlungsziel wird bewusst nicht gestellt. Damit ist das Ziel verbunden, den Fokus zu verschieben, weg von Protestversammlungen als ein Weg der kollektiven Meinungsäußerung, hin zu einem vielgestaltigen Beziehungsgeflecht, das den Raum des Politischen bzw. Öffentlichen in unterschiedlichem Ausmaß verändert.¹ Protestversammlungen tragen das Potential in sich zur Entwicklung demokratischer Subjektivität beizutragen durch die Erfahrung eigener Handlungsmacht, gerichtet auf eine Verallgemeinerung von Fürsorgebeziehungen. Erst aus dieser Perspektive werden die Probleme aktueller Entwicklungen der Versammlungsfreiheit in Deutschland in ihrem Ausmaß deutlich.

Mein Begriff von Protestversammlungen trägt bereits die drei zentralen Analysekategorien für die Untersuchungen des empirischen Phänomens in sich: Raum, Zeit und Subjektivierung. Diese drei Kategorien bilden ebenso einen Rahmen, um das Spannungsverhältnis von normativen Erwartungen der Theorie, staatlicher Regulation und Selbstbild von Protestierenden zu erschließen.

6.1 Der Kampf um den Raum des Politischen

Protestversammlungen greifen in den materiellen, sozialen und politischen Raum ein. Durch die *Raumnahme* und *Raumnutzung*, ihre bloße Erscheinung und Interaktion mit der sie umgebenden Infrastruktur, *gestalten* sie materielle Räume. Zudem zwingen Protestversammlungen alle Akteur*innen dazu sich selbst im sozialen Gefüge zu *verorten*. Durch die *Besetzung* und *Störung* des sozialen Raums und seiner Routinen werden andere Formen der Bezugnahme geschaffen. Auf einer dritten Ebene verschieben Protestversammlungen den Raum des Politischen. Sie sorgen für die *Ver-Öffentlichung* und *Entprivatisierung* von Orten, Themen und Praxen.

1 Siehe im Gegensatz dazu die Definition und anschließende Diskussion einer Definition von Protestereignissen von Martin Langebach: »Protestereignisse können, wie Dieter Rucht, Peter Hocke und Thomas Ohlemacher formulieren, als »eine kollektive, öffentliche Aktion nicht-staatlicher Träger: begriffen werden, »die Kritik oder Widerspruch zum Ausdruck bringt und mit der Formulierung eines gesellschaftlichen oder politischen Anspruchs oder Ziels verbunden ist« (1992: 4). Diese Definition erweist sich auch Jahrzehnte später als tragfähig« (Langebach 2021: 11).

Hierbei sind sie geprägt von einer *Emotionalisierung* und *Verkörperlichung* des Politischen. Diese Gestaltung des materiellen, sowie die Entgrenzung des sozialen und politischen Raums ist eine Eigenschaft, die alle Protestversammlungen auszeichnet, wenngleich in unterschiedlichem Maße.

Diese Bewegung der Entgrenzung durch Protestversammlungen bleibt jedoch nicht unwidersprochen. Sie ist ein Ort bewusster Auseinandersetzung zwischen Protestierenden und staatlichen Apparaten. Sowohl in Gesprächen mit Protestierenden als auch in den parlamentarischen Debatten um die Versammlungsgesetze konnte dieser Konflikt identifiziert werden. Die Protestierenden begreifen Raum hierbei in erster Linie als strategische Variable in der Gestaltung ihrer Versammlung. Aus staatlicher Perspektive ist der Raum hingegen ein Instrumentarium, um Protestversammlungen Grenzen zu setzen.

Aus Sicht staatlicher Apparate dienen Protestversammlungen vor allem dem Zugang zu einem bereits festgelegten öffentlichen Raum. Die Apparate beanspruchen, die Grenzen des Politischen festzulegen und damit auch, für Protestversammlungen Grenzen zu ziehen. Sowohl Flächen in Privateigentum als auch Parlamente sollen der Störung des sozialen Raums durch Protestversammlungen entzogen werden. Nur in begrenztem Maß werden sie als Orte politischer Auseinandersetzung anerkannt. In den Versammlungsgesetzen wird die Umsetzung des Trennungsdispositivs zwischen staatlichem, öffentlichem und privatem Raum deutlich bestärkt. Die Rechtsprechung des Bundesversammlungsgerichts in der Loveparade-Entscheidung, sowie die Entscheidung des Parlaments in Schleswig-Holstein, im Gegensatz zu anderen Bundesländern auf eine Bannmeilenregelung zu verzichten, zeigen dabei die Widersprüche auch zwischen staatlichen Apparaten um die Bestimmung der räumlichen Grenze von Protestversammlungen. Zudem wird an diesem Punkt die Bedeutung der parlamentarischen Debatten für das Polizieren von Protestversammlungen deutlich. So wurde gerade in Bayern die Debatte um den öffentlichen Raum besonders intensiv geführt, was sich auch niederschlägt im Handeln der Versammlungsbehörde. So berichteten vor allem Protestierende aus Bayern über das Problem der Verhinderung der öffentlichen Raumnahme durch Verbote von Protestversammlungen in Innenstädten. Daneben tritt das allgemeine Problem der *Raumwegnahme* durch starke Polizeipräsenz und enge Begleitung von Protestversammlungen, welche diese nahezu verschwinden lassen. Auch zeigt sich hier, wie Erfahrungen mit konkreten Protestformen die Versammlungsgesetzgebung beeinflussen. Das Verbot von Protestversammlungen auf Autobahnen in Nordrhein-Westfalen kann als direkte Reaktion auf das Protestgeschehen der letzten Jahre betrachtet werden, was auch der indirekte Verweis auf das Protestbündnis *Ende Gelände* in der Gesetzesbegründung verdeutlicht.

Darüber hinaus konnte ich in meiner Analyse der Parlamentsdebatten in Berlin und Nordrhein-Westfalen darlegen, wie von staatlicher Seite eine Trennung zwischen einem Verständnis des Politischen als rationaler Argumentation und

vermeintlich unpolitischer, emotionaler Empörung vorgenommen wird. Dort werden Protestversammlungen auf ihren kommunikativen Aspekt verkürzt. Die Persönlichkeitsentfaltung und damit verbundene Etablierung spezifischer Beziehungsweisen werden hingegen vernachlässigt. Gerade die affektiven Momente von Protestversammlungen werden in der Debatte mit Ignoranz gestraft. In der Berliner Debatte kommt zudem die Kriminalisierung bestimmter Emotionen, wie Hass, hinzu. Dem setzen einige Protestierende ein bewusstes Verständnis der Schaffung von materiellen und sozialen Räumen entgegen. Protestversammlungen können dazu dienen, Räume zu kreieren für Menschen und Handlungsweisen, die sonst gesellschaftlich marginalisiert oder abwesend sind.

Es wurde in den parlamentarischen Debatten auch sichtbar, dass je entgrenzter der soziale Bezugsraum der Debatten ist, desto größer ist die freiheitliche Auslegung der Versammlungsfreiheit. So zeigt sich in Schleswig-Holstein ein transnationales Bewusstsein und in Berlin die Verwobenheit von lokaler Protestkultur und Bedeutung als nationaler Hauptstadt, während sich die Debatten in Bayern und Nordrhein-Westfalen auf regionale Erfahrungen und Spezifika beschränken. Auch staatliche Akteur*innen verorten sich unweigerlich, wenn sie über Protestversammlungen debattieren.

Es konnte demonstriert werden, wie Protestversammlungen zu einer offenen Auseinandersetzung über den Raum des Politischen werden. Hierbei haben sie trotz staatlicher Regulation immer eine entgrenzende Wirkung. Das kollektive Handeln von Körpern zur Ver-Öffentlichung eines Orts, verändert den materiellen, sozialen und politischen Raum auf eine Weise, welche nur durch ein effektives Verbot aller Protestversammlungen verhindert werden könnte. Staatlich gezogene Grenzen verweisen dabei auf nicht demokratisierte Bereiche der Gesellschaft. Der Ausschluss bestimmter Orte, Emotionen und Handlungsweisen aus der Versammlungsfreiheit deutet auf gesellschaftliche Dimensionen hin, die der öffentlichen Debatte entzogen werden.

6.2 Die Zeit von Protestversammlungen

Während der Raum von Protestversammlungen sich als offener Konflikt zwischen Entgrenzung und staatlicher Grenzziehung darstellt, ist die zeitliche Struktur komplexer zu bestimmen. In der feministischen Theorie ist mit der Zeit von Protestversammlungen weniger die Länge gemeint als das Verhältnis zur rhythmischen Linearität liberal-repräsentativer Demokratie.

In der feministischen Theorie konnten drei verschiedene Positionen rekonstruiert werden. Eine erste Position versteht Protestversammlungen als Ereignisse, die mit gesellschaftlicher und parlamentarischer Routine brechen, um diese neu zu erleben. Das bedeutet auch, dass Institutionen parlamentarischer Demokratie nicht

grundlegend in Frage gestellt werden, sondern das Handeln auf diese ausgerichtet wird. Im Ergebnis haben diese Protestversammlungen eine konservativ-liberale Wirkung auf die parlamentarische Demokratie. Sie können Ausschlüsse und Ungleichheiten adressieren, gehen aber nicht über den parlamentarischen Rahmen hinaus. Protestversammlungen werden lediglich verstanden als momenthafte Ergänzungen.

Die zweite Position sieht in Protestversammlungen hingegen den Versuch, eine eigene Zeitlichkeit des Politischen hervorzubringen und darin die routinierten Abläufe des Parlamentarismus zu überschreiten. Durch bewusste Bezugnahme auf Vergangenes soll bereits in der Gegenwart eine andere Zukunft gestaltet werden. Protestversammlungen tragen in diesem Verständnis die Erwartung mit sich, Gesellschaft grundlegend progressiv verändern zu können.

Eine dritte Position warnt hingegen vor der Gefahr der Regression durch Protestversammlungen. Die Dringlichkeit des eigenen Anliegens kann zu autoritären Anrufungen des Souveräns führen und so die Prozesshaftigkeit des Politischen im Sinne der Unmittelbarkeit unterlaufen.

Betrachtet man nun Versammlungsrecht und Protestierende in Deutschland, zeigt sich, dass die zeitliche Struktur von Protestversammlungen eine wichtige Analyseebene darstellt, die Kategorien der feministischen Theorien jedoch nicht ausreichend sind. Sowohl in den parlamentarischen Debatten als auch den Gesprächen mit Protestierenden habe ich Vorstellungen von Protestversammlungen, die andere Arten der Bezugnahme herstellen, rekonstruieren können.

Zu Beginn der 1950er Jahre wurden Protestversammlungen noch nicht in ihrer demokratischen Eigenständigkeit gesehen. Sie waren vielmehr die Fortsetzung parlamentarischer Abläufe oder das gefährliche Andere der Demokratie. Erst der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1985 hat ein ereignishaftes Verständnis von Protestversammlungen als Norm für staatliche Apparate festgeschrieben. Sie sind unmittelbare, unbändige Demokratie, die parlamentarische Abläufe beleben soll. In den parlamentarischen Debatten seit 2006 manifestiert sich eine weitgehende Fortschreibung dieses Verständnisses. Das Verständnis von Protestversammlungen als Bruch dominiert die Debatten in allen untersuchten Bundesländern. Allerdings bestehen hier auch Differenzen. In Schleswig-Holstein deutet die Debatte tendenziell in die Richtung einer noch größeren Eigenständigkeit von Protestversammlungen, die über die bloße Ergänzung parlamentarischer Politik hinausgeht. Bayern stellt hingegen den klassischen Fall eines Verständnisses von Protestversammlungen als Ergänzung parlamentarischer Politik dar, allerdings eben auch nicht mehr. Sie sollen die parlamentarische Struktur nicht grundlegend überschreiten. Aus diesem Grund müssten Protestversammlungen auch klare Grenzen gesetzt werden. Hierfür werden sie in der parlamentarischen Debatte zunehmend als Sicherheitsproblem diskutiert. Zudem deutet sich bereits in der bayrischen Debatte ein Bild an, dass in Berlin und Nordrhein-Westfalen noch deutlicher

wird: Protestversammlungen als entkoppelt von parlamentarischer Politik. Die Debatten in Berlin und Nordrhein-Westfalen waren davon geprägt, staatliche Apparate eher als Moderator*innen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Interessen bei Protestversammlungen zu sehen und diese gar nicht mehr direkt auf staatliche Politik zu beziehen. In Nordrhein-Westfalen kamen zudem Bilder von Protestversammlungen aus den 1950er Jahren wieder auf. Sie werden zunehmend als grundlegende Gefahr für Staat und Demokratie und immer weniger als belebendes Element wahrgenommen. Sie werden im besten Fall verstanden als wirkungslos und im schlimmsten Fall als existenzielle Bedrohung.

Diese Vorstellungen von Protestversammlungen finden sich auch in Aussagen von Protestierenden über ihr eigenes Handeln wieder. So gibt es Protestierende, die sich gar nicht in Widerspruch zur oder abseits der parlamentarischen Politik begreifen. Sie sehen ihr Handeln als sehr direkt ausgerichtet auf parlamentarische Politik, im besten Fall in direkter Zusammenarbeit mit parlamentarischen Parteien. Sie fügen sich im Grunde in deren Abläufe ein und tragen diese lediglich an andere Orte. Sie sehen sich selbst als Teil der *Parteienpolitik auf der Straße*.

Daneben tritt das ereignishafte Verständnis von Protestversammlungen als kurzweiliger Bruch mit parlamentarischer Politik zu deren Belebung. Diese Protestierende betonen die Eigenständigkeit ihres Handelns, adressieren damit aber in der Regel parlamentarische Parteien. Ihr Agieren ist eine Aufforderung zum Handeln an diese Parteien.

Hinzukommen Protestierende, welche im Verständnis der *Jetztzeit* agieren, die ihre eigene Handlungsmacht betonen und ihre Protestversammlungen immer auch ausrichten auf eine *radikale Demokratisierung* der Gesellschaft. Auch wenn sie auf parlamentarische Politik reagieren, beziehen sie sich nicht auf diese. Sie wollen eigenständige Räume und Handlungsweisen etablieren. Davon zu unterscheiden sind zwei weitere Typen von Protestierenden, die lediglich Teilaspekte davon aufgreifen.

Sowohl Protestierende der *gesellschaftlichen Konfrontation* als auch *Gemeinschaftsproteste* richten das Handeln nicht auf parlamentarische Politik aus. Allerdings adressieren sie die Gesellschaft lediglich mit einem spezifischen Thema, ohne dieses selbst in einen Kontext größerer Veränderung zu stellen oder richten sich vor allem an die Gemeinschaft der Protestversammlung. Auch sie entfalten eine individuelle, kollektive und gesellschaftliche Wirkung, die über die eigene Versammlung oder ihr spezifisches Thema hinausweist. Allerdings steht das nicht im Vordergrund des eigenen Handelns. Zudem reflektiert sich in diesen Protestversammlungen die Entkopplung von der parlamentarischen Politik. Durch die Interviews konnte ich verdeutlichen, wie sich staatliche Bilder von Protestversammlungen in Selbstbildern von Protestierenden reflektieren. Ich verstehe diese Übernahme staatlicher Vorstellungen von Protestversammlungen in die Selbstbilder von Protestierenden als gelungene Momente staatlicher Anrufung.

Nur ein Teil meiner Interviewpartner*innen versteht das eigene Handeln selbst als progressiven Akt hin zu einer radikalen Demokratisierung. Mehrheitlich wird es hingegen beschränkt auf Ergänzung des Parlaments beziehungsweise konkretere kleinere Ziele. Nun muss sicherlich unterschieden werden zwischen den Selbstbildern von Protestierenden und der Wirkung ihrer Protestversammlungen. Dennoch wird auf die Frage zurückzukommen sein, inwiefern Protestversammlungen noch ein Moment der Demokratisierung darstellen, sollten ihre Akteur*innen das selbst nicht anstreben.

6.3 Der Kampf um andere Formen des Handelns und Seins

Protestversammlungen wurden in dieser Arbeit als Ausdruck und möglicher Ausweg aus der Krise der Demokratie eingeführt. Hierbei wurde der Fokus nicht auf direkte Erfolge in Form von Gesetzesreformen gelegt. Protestversammlungen entfalten in ihrem Handeln eine Macht, die über die Partizipation an der politischen Willensbildung oder der direkten Interessendurchsetzung hinausgeht. Sie können mehr sein als politisches Frühwarnsystem oder Kommunikationsmittel. Protestversammlungen gestalten Beziehungsweisen.

Auf der einen Seite gestalten sie direkt Versammlungsrecht. Jede Versammlung ist eine Aktualisierung der Versammlungsfreiheit und gestaltet ihre Form, gleichgültig ob im Rahmen der geltenden Rechtslage oder abseits davon. In den Gesetzesdebatten und Gerichtsurteilen ist immer wieder deutlich geworden, wie die legislative und juristische Rechtssetzung auf das Handeln von Protestierenden reagiert. Auf der anderen Seite gestalten Protestversammlung Beziehungsweisen zu anderen Menschen und einem selbst. Die normative Hoffnung der feministischen Theorie ist, dass Protestversammlungen eine politische Subjektivität erzeugen, welche die Trennung zwischen individuell und kollektiv durchkreuzt und damit beiträgt zur Etablierung reflexiver Fürsorgebeziehungen. Es ist die Arbeit daran, sich fürsorglich aufeinander zu beziehen, worin ein Kern demokratischer Verhältnisse gesehen wird. Abseits von Fragen der Institutionen wird Demokratie zentral über diese Norm der Beziehungsweise definiert.

Doch ist fraglich, inwiefern Protestversammlungen in Deutschland diese normative Erwartung erfüllen können und damit tatsächlich zur Demokratisierung beitragen. Gerade auf der Ebene des Handelns und des Seins der Protestierenden zeigen sich staatliche Beschränkungen, die fürsorgliche Begegnungen erschweren; sowohl in explizit sprachlichen Bildern der Anrufung als auch in ihrer Durchsetzung im Handeln der Protestierenden durch die Intervention von Versammlungsbehörde und Polizei. Darin zeigt sich beispielhaft die Verbindung und Überkreuzung von ideologischen und repressiven Elementen staatlichen Handelns.

Eine zentrale Ebene, auf der das Zusammenspiel aus ideologischen und repressiven Strategien deutlich wird, sind die Beschreibungen von Protestierenden in staatlichen Debatten. In dieser Arbeit konnte herausgearbeitet werden, wie eine zweifache Legitimitätsstruktur etabliert wird, entlang einer sowohl formbezogenen als auch inhaltsbezogenen Normierung. Protestierende sollen weder »radikal« oder »extrem« sein und auf keinen Fall gewalttätig. Beständig wird in den Debatten unterschieden zwischen den »guten« und »friedlichen« Demonstrant*innen und den »Chaoten«, »Krawallmachern« und »Extremisten«. Letztere werden damit nicht nur kriminalisiert, sondern auch entpolitisiert. Diese grundsätzliche Struktur hat sich in den Jahrzehnten des deutschen Versammlungsrechts nicht geändert. Sowohl das extremismustheoretische Gesellschaftsbild als auch der starre Gewaltbegriff, die dieser Bewertungsmatrix zugrunde liegen, wurden in dieser Arbeit bereits kritisiert. An dieser Stelle soll ein weiterer Punkt problematisiert werden.

Protestierende sind gezwungen, sich zu den staatlichen Subjektbildern zu verhalten. So haben in den Interviews viele Gesprächspartner*innen von sich aus über Gewalt als Grenze des eigenen Handelns gesprochen. Ebenso werden Protestierende in der Gestaltung ihrer Protestversammlung dazu gezwungen, nicht zu radikal zu erscheinen, im Sinne staatlicher Definition, wenn sie nicht die Gefahr eingehen wollen, kriminalisiert zu werden und gesellschaftlichen Zuspruch zu verlieren. Die Dichotomie zwischen »gut« und »schlecht«, »friedlich« und »gewaltvoll« prägen die gesellschaftliche Wahrnehmung, das polizeiliche Eingreifen und in der Folge auch das Handeln der Protestierenden. Abseits eigener Vorstellungen wird ihnen so ein Bewertungsmaßstab zur Gestaltung der eigenen Protestversammlung aufgezwungen. Wer der ideologischen Anrufung entspricht, wird akzeptiert, die anderen machen die Erfahrung der Repression.

Diese grundlegende Differenzierung erfährt dabei im Laufe der Zeit und je nach Region verschiedene Formen der Aktualisierung. So war in Schleswig-Holstein die Frage der Gewalt und des Extremismus lediglich ein randständiges Phänomen. In Berlin hingegen nahm sie bereits eine deutlich größere Rolle ein und wurde verwoben mit einer Diskussion über Hass und Antisemitismus. In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden Protestversammlungen direkt mit dem Problem der Sicherheit verbunden und staatliche Apparate vor allem als Schutz von friedlichen Demonstrant*innen gegenüber den »Chaoten« dargestellt. So ergeben sich zwar Unterschiede, doch bleibt das grundlegende Problem dieses Bewertungsschemas überall präsent.

Diese Einteilung der Protestierenden ist hierbei nur das offensichtlichste Beispiel der Festschreibung von Verhaltensweisen, welche die Beziehungen auf Protestversammlungen prägen. Es ist in Deutschland grundlegend erlaubt zu demonstrieren, allerdings lediglich in bestimmten Formen. Diese werden in beständiger Wiederholung routinisiert und irgendwann von den Protestierenden selbst nicht

mehr in Frage gestellt. Dadurch können sich Beziehungsweisen etablieren, die das eigentliche demokratische Potential von Protestversammlungen unterlaufen.

Als erstes Problem zeigt sich bereits die Pflicht zur Anzeige. Gleichwohl diese auch in staatlichen Debatten immer wieder kritisiert wurde, hat sie bis heute Bestand. Auch bei vielen Protestierenden ist es eine Selbstverständlichkeit Protestversammlungen anzuzeigen, entweder vollkommen unhinterfragt oder um Repression zu entgehen. Doch das Ergebnis ist, dass Protestversammlungen ihre Spontaneität genommen wird und es erscheint, als stünden sie unter Erlaubnisvorbehalt. Darüber hinaus ist mit der Pflicht zur Anzeige direkt das zweite Problem verbunden, die hierarchische Ordnung.

Das staatliche Bild von Versammlungen ist noch immer geprägt von einer festen Organisation mit herausgehobener Rolle der Versammlungsleitung. Für staatliche Apparate wird so die Interaktion mit Protestversammlungen erleichtert. Doch beeinflussen sie ebenso die Möglichkeit, dass sich alle Protestierende als Gleiche begegnen können. Dadurch ist die Kollektivität beeinträchtigt und Teile der Versammlung werden in eine passivere Rolle versetzt. Gerade die spontanen Handlungen und ungeplanten Begegnungen können zu einer demokratischen Subjektivierung beitragen. Doch werden diese durch die staatliche Regulation von Protestversammlungen systematisch erschwert.

Als ein drittes Problem zeigt sich die Notwendigkeit der individuellen Identifizierbarkeit, welche verbunden ist mit den Bildern der Protestierenden. So werden Menschen, die ihre Gesichter nicht zeigen wollen, sei es aus Angst vor Überwachung bzw. politischen Gegner*innen oder weil sie das Kollektive über das Individuelle stellen, als Gefahr markiert und kriminalisiert. Zudem konnte durch die Interviews gezeigt werden, dass staatliche Apparate diese Vereinzelung noch verstärken, durch gezielte Ansprachen. Dabei hat sich auch die Wirkung der parlamentarischen Debatten gezeigt. Während das Vermummungs- oder Militanzverbot in Nordrhein-Westfalen nur im Detail gesetzlich anders gestaltet ist als in anderen Bundesländern, hat der darum geführte Diskurs Protestierende besonders eingeschüchtert. Spiegelbildlich dazu haben Menschen aus Schleswig-Holstein die wenigsten negativen Erfahrungen mit staatlichen Apparaten gemacht. Somit konnte aufgezeigt werden, wie sowohl für staatliche Akteur*innen, wie die Polizei, als auch für die Protestierenden Versammlungsgesetzdebatten prägend sind.

Die staatlichen Anrufungen sollen normierte Verhaltensweisen erzeugen. Hierbei sind staatliche Apparate jedoch nur eine Akteurin und auch deren Anrufungsbilder nicht widerspruchsfrei. Daraus ergeben sich Handlungspotentiale für Protestierende. Sie müssen sich selbst zu den Anrufungen ins Verhältnis setzen. Wenn man sich jedoch den staatlichen Normen von Protestversammlungen widersetzt, folgt Repression. Eine der direktesten Formen der Repression ist die Polizeigewalt. Neben den physischen Verletzungen kann sie langzeitige psychische Folgen haben und sich in die Körper der Protestierenden einschreiben. Darüber hinaus macht sie

aus der möglichen Selbstwirksamkeit und kollektiven Handlungsmacht von Protestversammlungen eine Erfahrung der Ohnmacht. Ebenso kann man in staatliche Überwachungsmaßnahmen geraten, die weit über das Erscheinen der Körper im ver-öffentlichten Raum hinausreichen und dadurch alltägliches Handeln beeinflussen. Sie können dazu führen, dass menschliche Begegnungen von Misstrauen geprägt werden. Hierbei war ein wiederkehrendes Narrativ in den Interviews die Verunsicherung durch die Willkür des staatlichen Handelns, welche zu einer generellen Verunsicherung beiträgt.

In dieser Arbeit konnte verdeutlicht werden, dass Repression permanent, langfristig und untergründig wirkt. Einige Formen sind bewusst, andere schreiben sich jedoch unbewusst in die Körper und Köpfe von Protestierenden ein. Um diesen umfassenden Charakter hervorzuheben, plädiere ich dafür, Repression als ein Netz hierarchisch strukturierter Beziehungsweisen zu verstehen, das über verschiedene Formen staatlichen Handelns normierte Verhaltensweisen hervorbringt. Dabei gilt allerdings auch, dass sie scheitern kann. In der Auswertung meiner Interviews konnte ich zeigen, dass gerade Kollektivität helfen kann, Repression offensiv zu begegnen. Kollektivität kann dafür sorgen, die abschreckende Wirkung repressiver Maßnahmen zu überwinden und einen bewussten Umgang damit zu finden. Doch kann auch dies misslingen. Es besteht immer die Gefahr des Aufgebens und Rückzugs. Genauso kann sich Repression auch unbemerkt in das eigene Handeln einschreiben und dazu führen, sich staatlichen Normen anzupassen. Insbesondere diese Wirkung wird verstärkt durch das differenzierende Vorgehen staatlicher Apparate. Die guten Demonstrant*innen werden bestärkt und zur Distanzierung von den Schlechten aufgefordert, welche Repression erfahren. Die grundlegende Proklamation der Versammlungsfreiheit und die Möglichkeit der Kooperation verstärkt die Tendenz der Anpassung. Doch welche Wirkung haben Protestversammlungen noch, wenn sie sich in ihrem Handeln staatlichen Vorstellungen anpassen?

6.4 Protestversammlungen in Deutschland zwischen demokratischem Impuls und normalisierter Routine

Im Verlauf dieser Arbeit habe ich demonstriert, wie Protestversammlungen Gesellschaft, Gesetzgebung und auch die Beteiligten verändern können. Protestierende entwickeln eine politische Subjektivität, welche dazu führen kann, gesellschaftliche Probleme und Herrschaftsverhältnisse zu erkennen und dagegen zu handeln. Sie machen Begegnungen mit verschiedenen Lebensrealitäten und sind gezwungen, über ihren eigenen Erfahrungshorizont hinauszugehen. Protestversammlungen können zu einem gesteigerten Selbstwertgefühl führen durch das Erleben kollektiver Handlungsmacht. Zudem können sie beitragen zu einem gesteigerten Be-

wusstsein im Umgang mit Konflikten und Meinungsverschiedenheiten. Protestversammlungen können demnach demokratische Lernorte *par excellence* darstellen.

Doch hat sich ebenso gezeigt, dass sie diesen Anspruch auch verfehlen und vergehen in Langeweile und Routine. Eine der Ursachen kann in der starren Form von Protestversammlungen in Deutschland aufgrund der staatlichen Regulation gesehen werden. Die staatliche Anerkennung von Protestversammlungen ging einher mit einer Normalisierung, die sie in staatliche Abläufe integriert. Aber wenn das so ist, können Protestversammlungen dann noch ein Ausweg aus der Krise der liberal-repräsentativen Demokratie bieten?

Bei aller Unterschiedlichkeit im Verständnis von Demokratie und Protestversammlungen in der feministischen Theorie, sollen letztere zumindest als störendes Ereignis parlamentarische Abläufe beleben, wenn nicht gar neue Formen des Politischen etablieren. Es ist deutlich geworden, dass Protestversammlungen diese Funktion in Deutschland nur partiell erfüllen. Noch immer ist jede Protestversammlung eine Ver-Öffentlichung von Orten, Themen und Praxen. Doch zugleich wurden Protestversammlung in einem Maße in Staatlichkeit integriert, dass sie nur noch im Ausnahmefall gesellschaftlich störend wirken. Insbesondere Erfahrungen von hierarchischen Strukturen und Passivität bis hin zu Ohnmacht, beeinträchtigen die Politisierung von Subjektivität im Sinne fürsorglicher Beziehungsweisen. Dieser Aspekt wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass die Versammlungsfreiheit in ihrer jetzigen Form in Deutschland selbst bedroht scheint.

Erstens ist spätestens mit dem Versammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen eine Schwelle überschritten zur offenen Infragestellung des Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Selbst bei repressiveren Versammlungsgesetzen, wie in Bayern, wurde versucht, staatliche Einschränkungen von Protestversammlungen im Rahmen dieses Beschlusses zu rechtfertigen. Damit einher ging die zumindest theoretische Akzeptanz einer weitgehenden Versammlungsfreiheit. In Nordrhein-Westfalen wird der Brokdorf-Beschluss hingegen explizit angegriffen und staatliche Einschränkungen sowie ein repressives Versammlungsgesetz als notwendig erklärt, gerade wegen und gegen Brokdorf. Diese Linie scheint sich aktuell fortzusetzen mit weiteren Versammlungsgesetzen, wie in Hessen und Sachsen, die an vielen Stellen Brokdorf widersprechen. Es droht die zunehmende Beschränkung der Versammlungsfreiheit.

Zweitens diversifiziert sich die Versamlungsrechtslage in Deutschland zwar, doch zeigen sich in den Debatten größere Differenzen als in den Gesetzen. Grundlegende Prinzipien staatlicher Einschränkung werden nicht überwunden. Vielmehr gibt es die Entwicklung zur zunehmenden Beschränkung der Versammlungsfreiheit, welche jedoch schleichend stattfindet und dadurch einen Gewöhnungseffekt erzeugt. Die staatliche Regulation von Protestversammlungen erschwert, ihr demokratisches Potential zu entfalten.

Drittens ist hierbei nicht nur die Einschränkung der Versammlungsfreiheit von außen, sondern auch die Übernahme in innere Gestaltungsprinzipien besorgniserregend. Es hat sich gezeigt, in welchem Maß staatliche Vorstellungen von Versammlungen von vielen Protestierenden übernommen werden. Das Selbstbild geht dann nicht über eine Ergänzung parlamentarischer Verfahren hinaus, beziehungsweise sieht sich eher handelnd abseits politischer Entscheidungen.

Damit wird die Bedeutung von Protestversammlungen fragwürdig. Der objektive Effekt von Protestversammlungen ergibt sich zwar nicht zwangsläufig aus den subjektiven Erwartungen der Beteiligten, doch nehmen diese einen Einfluss. Wenn immer mehr Protestierende sich selbst und ihr Handeln innerhalb der staatlichen Ordnung verorten und Regeln akzeptieren, welche gerade das Potential räumlicher Entgrenzung und fürsorglicher Beziehungsweisen erschweren, wie hierarchische Prinzipien in Versammlungen oder die Selbstregulation des eigenen Auftretens, besteht die Gefahr, dass Protestversammlungen nicht mehr als Bruch fungieren. Sie sind ebenso normalisiert wie normiert.

Viertens ist dabei die Debatte häufig formzentriert. Prinzipien direkter Handlungsmacht, Kollektivität und reflexive Fürsorgebeziehungen können jedoch auf Demonstrationen genauso erlebt, gelebt und verinnerlicht werden, wie in Protestcamps und konfrontativeren Protestversammlungen. Genauso können sie auch immer verfehlt werden. Nicht das Protestrepertoire an sich ist entscheidend, sondern die Gestaltung. Hierbei ist davon auszugehen, dass zur Umsetzung dieser Prinzipien der Konflikt mit der staatlichen Regulation bewusst gesucht werden muss. Das heißt, es bedarf einer bewussten Anstrengung, um die Versammlungsfreiheit zu erweitern oder zumindest in jetzigem Maß zu erhalten. Jede Protestversammlung ist eine Gestaltung der Versammlungsfreiheit. Jede Protestversammlung, die sich an staatlichen Vorgaben orientiert, trägt zu deren Normalisierung und fortschreitenden staatlichen Normierung von Protestversammlungen bei.

Fünftens wurden zudem staatliche Repressionsapparate in einem Maß ausgebaut, dass einzelne widerständige Protestierende oder Protestversammlungen ein sehr hohes Risiko eingehen. Wenn der Kampf um die Versammlungsfreiheit nicht kollektiv geführt und regelmäßig mitbedacht wird. Die aktuellen Auseinandersetzungen um die Versammlungsfreiheit stellen dabei nicht nur die Frage nach einem Grundrecht, sondern danach, wie wir Demokratie leben wollen.

Sechstens, wenn dieser Kampf um die Versammlungsfreiheit nicht geführt wird, besteht die Gefahr, dass Protestversammlungen ihre gesellschaftliche Wirkung der Demokratisierung verlieren. Protestversammlungen im Rahmen staatlicher Normen drohen tendenziell ihr Potential räumlicher Entgrenzung zu verlieren und in Anerkennung ihrer begrenzten zeitlichen Struktur eine zwar politische, aber staatskonformistische Subjektivität zu erzeugen. Wenn sich Protestversammlungen von staatlicher Politik integrieren lassen oder sich von dieser entkoppeln, können sie nur begrenzt demokratischen Impulse erzeugen oder neuen Prinzipien

des Politischen verankern. Sie wirken dann nicht mehr gegen die Erstarrung des politischen Systems. Die Krise der Demokratie schreitet voran. Protestversammlungen werden dann mehr Ausdruck des Problems als Teil der Lösung.

Protestversammlungen haben die Möglichkeit, fürsorgliche Beziehungsweisen hervorzubringen, neue Formen individueller und kollektiver Subjektivität, und darin neue Formen des Politischen zu erfinden. Wollen sie dieses Ideal jedoch erfüllen, müssen sie in Deutschland häufiger ihre derzeitigen Routinen innerhalb der staatlichen Regulation durchbrechen und eigene Ideale verwirklichen.